Richtlinien für die bedarfsorientierte Ganztages- und Kernzeitbetreuung an der Kochertalschule

(1) Träger der Einrichtung

Gemeinde Oedheim
Ratsstraße 1
74229 Oedheim

Ansprechpartner / Einrichtung

Gemeinde Oedheim
Frau Ines Greiner
Ratsstraße 1
74229 Oedheim
☏ 07136 / 278-34
✉ ines.greiner@oedheim.de

Ganztagesbetreuung Oedheim
Leitung Frau Diana Cacciatore
Uhlandstraße 21
74229 Oedheim
☏ 07136 / 9679206
✉ kernzeitbetreuung@oedheim.de

(2) Aufnahme/Anmeldung/Änderungen

1. Die Aufnahme der Kinder in die Ganztagesbetreuung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung (Rechnungsbescheid über die Betreuungsgebühren) begründet. Der Aufnahmeantrag muss bis zum 15. eines Monats beim Träger eingereicht sein, damit er für den Folgemonat berücksichtigt werden kann.

2. Ab dem 01.03.2020 tritt das Masernschutzgesetz in Kraft. Dieses sieht vor, dass Kinder die keine Masernschutz-Impfung vorweisen können, nicht in die Ganztagesbetreuung aufgenommen werden dürfen.

3. Eine Änderung der Betreuungsmodule während des Schuljahres, müssen bis zum 15. eines Monats eingereicht sein, damit sie zum Beginn des Folgemonats berücksichtigt werden können.

(3) Betreuungszeit

Die Gemeinde Oedheim bietet für Schülerinnen und Schüler der Kochertalschule eine bedarfsorientierte Ganztagesbetreuung an, die sich aus verschiedenen Modulen zusammensetzt:

Modul 1: Betreuung vormittags	von 07.00 Uhr – 08.30 Uhr
Modul 2: Betreuung nach Schulende	von 12.00 Uhr – 13.00 Uhr
Modul 3: Mittagessen mit Betreuung	von 13.00 Uhr – 13.40 Uhr
Modul 4: Nachmittagsbetreuung I	von 13.40 Uhr – 15.45 Uhr
Modul 5: Nachmittagsbetreuung II	von 15.45 Uhr – 17.00 Uhr

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Begebenheiten. Es werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Eine Hausaufgabenzeit findet in der Regel in der Zeit von 14.00 Uhr – 15.30 Uhr statt.

(4) Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren für die angebotenen Betreuungsmodule der Ganztages- und Kernzeitbetreuung, werden vom Gemeinderat festgesetzt.

2. Ab 01.09.2022 wird eine monatliche Grundgebühr in Höhe von 5,00 € pro angemeldetem Kind für die Ganztages- und Kernzeitbetreuung erhoben.

3. Für den Besuch der Ganztagesbetreuung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag wird jeweils im Voraus bis zum 5. eines Monats per Lastschrift von der Gemeinde eingezogen. Dieser Elternbeitrag setzt sich aus den gebuchten Modulen der Ganztages- und Kernzeitbetreuung zusammen.

4. Der Elternbeitrag ist auch während der Schulferien, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.

5. Der Elternbeitrag wird für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben.

   Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus

Modul 1: Betreuung vormittags	4,80 € pro Monat je Wochentag
Modul 2: Betreuung nach Schulende	3,20 € pro Monat je Wochentag
Modul 3: Mittagessen mit Betreuung	14,40 € pro Monat je Wochentag
Modul 4: Nachmittagsbetreuung I	6,40 € pro Monat je Wochentag
Modul 5: Nachmittagsbetreuung II	4,00 € pro Monat je Wochentag

6. Das Betreuungsangebot gilt nur für Schüler und Schülerinnen der Kochertalschule. Es beginnt mit dem Tag der Einschulung und endet nach Abschluss der vierten Klasse bzw. mit dem letzten Tag der Sommerferienbetreuung.

7. Ohne Buchung des Moduls 3 Mittagessen mit Betreuung findet in der Zeit von 13.00 Uhr bis 13.40 Uhr keine Betreuung durch die bedarfsorientierte Ganztagesbetreuung statt.

(5) Flexible Betreuungseinheit

1. Flexible Betreuungseinheiten werden nur für angemeldete Kinder der Ganztagesbetreuung ausgegeben.

2. Eltern können für

   22,50 € **5 flexible Betreuungseinheiten** oder für
   45,00 € **10 flexible Betreuungseinheiten**

   auf Antrag erwerben.

   Der Erwerber ermächtigt die Gemeinde Oedheim den Betrag einmalig abzubuchen.

3. Pro Modul ist „**eine Betreuungseinheit**“ zu verwenden. Modul 2 wird mit einer ½ Einheit verrechnet.

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
Modul 1	07.00 Uhr bis 08.30 Uhr				
Modul 2	12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (1/2 Einheit)				
Modul 3	13.00 Uhr bis 13.40 Uhr (inkl. Essen)				
Modul 4	13.40 Uhr bis 15.45 Uhr				
Modul 5	15.45 Uhr bis 17.00 Uhr				

4. Die flexiblen Betreuungseinheiten sind dem Kind am jeweiligen Tag der Nutzung in die Einrichtung mitzugeben.

5. Das Einlösen bzw. Benutzen einer Betreuungseinheit muss der Einrichtung spätestens 2 Tage vorher mitgeteilt werden.

6. Die ausgegebenen Betreuungseinheiten gelten bis zum Ende der 4. Klasse. Ein Übertrag auf ein anderes Kind (ausgenommen Geschwisterkinder) ist ausgeschlossen.

7. Ein Kostenersatz für nicht eingelöste oder verloren gegangene Betreuungseinheiten erfolgt nicht.

(6) Mittagessen

Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen in der Mensa, wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Für Empfänger von Sozialleistungen besteht die Möglichkeit über das „Bildungs- und Teilhabepaket“ einen Zuschuss zum Mittagessen bei der zuständigen Behörde (Landratsamt, Jobcenter) zu beantragen. Die Antragstellung ist Aufgabe der Eltern.

(7) Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis während des Schuljahres zum Ende eines Monats – ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – *schriftlich kündigen*.

2. Die Gemeinde Oedheim kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) können u.a. sein:
   a) Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung.
   b) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Elternsorgeberechtigten und der Gemeinde Oedheim über das Betreuungskonzept.

4. Ungebührliches Verhalten des Kindes, welches keinen geregelten Tagesablauf der Einrichtung zulässt z.B. Gefährdung anderer Kinder, bewusstes Zerstören von Inventar etc. führt zu einer sofortigen Auflösung des Vertrages.

5. Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses beendet automatisch auch die eventuell gebuchten Ferienbetreuungen.

(8) Schließtage

Über die Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung) oder einer innerbetrieblichen Veranstaltung (z.B. Personalversammlung), werden die Eltern frühzeitig informiert. Eine Gebührenrückerstattung findet dabei nicht statt.

(9) Ferienbetreuung/Brückentage

1. Die Ferienbetreuung in der Einrichtung wird *nur für angemeldete Kinder* der Ganztagesbetreuung angeboten. Eine Ausnahme besteht nur bei künftigen Erstklässlern (das Masernschutzgesetz ist dabei zu beachten).

2. Die Betreuungseinrichtung ist in den Weihnachtsferien und 3 Wochen in den Sommerferien geschlossen. In den anderen Ferien wird eine durchgehende Ferienbetreuung von 7.00 Uhr – 13.40 Uhr angeboten. Bei *mindestens 10* verbindlich angemeldeten Kindern wird eine Betreuung bis 15.45 Uhr (Ferienmodul E) angeboten.

3. Die Betreuungseinrichtung bietet auch an Brückentagen eine Ferienbetreuung an. An diesen Tagen kann jedoch nur eine Betreuung stattfinden, wenn sich *mindestens 10* Kinder verbindlich anmelden.

1. Gebühren für die Ferienbetreuung (wird zusätzlich erhoben)

Ferienbetreuungsmodul A 07.00 Uhr – 08.30 Uhr	1,20 € pro Tag je Wochentag
Ferienbetreuungsmodul B 08.30 Uhr – 12.00 Uhr	2,80 € pro Tag je Wochentag
Ferienbetreuungsmodul C 12.00 Uhr – 13.00 Uhr	0,80 € pro Tag je Wochentag
Ferienbetreuungsmodul D (mit Mittagessen) 13.00 Uhr – 13.40 Uhr	3,60 € pro Tag je Wochentag
Ferienbetreuungsmodul E 13.40 Uhr – 15.45 Uhr	1,60 € pro Tag je Wochentag

2. Voraussetzung für die Ferienbetreuung/ Sonstige Vereinbarungen zur Ferienbetreuung

1. Nach Auswertung der vorliegenden Anmeldungen zur Ferienbetreuung, wird eine Mitteilung über die stattfindenden Betreuungsmodule an die teilnehmenden Kinder ausgegeben. Bei Entfall der Betreuung oder des Ferienmoduls E, werden angemeldete Kinder spätestens 1 Woche vorher informiert. Es erfolgt kein Einzug der Gebühren.

2. Sofern Ausflüge / Angebote während der Ferien von der Ganztagesbetreuung organisiert werden, ist dies verpflichtend. Die Kinder können nicht vor Ende der Veranstaltung entlassen werden.

3. Die teilnehmenden Kinder müssen bis spätestens 8.30 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.

4. Das entschuldigte Fernbleiben von der gebuchten Ferienbetreuung, hat keine Auswirkung auf die Bezahlung der anfallenden Gebühren. Unter Vorlage eines ärztlichen Attests können die Gebühren rückerstattet werden. *Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist die Gemeinde berechtigt, eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € pro Tag zu erheben.*

5. Wird die gebuchte Ferienbetreuung nicht benötigt, muss diese mit dem entsprechenden Formblatt *2 Wochen vor Beginn der Ferien -schriftlich-* gekündigt werden.

(10) Sonstige Vereinbarungen

1. Im Interesse des Kindes und der Betreuungsgruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Kann das Kind aus besonderem Anlass (z.B. Krankheit) die Ganztagesbetreuung nicht besuchen, ist die Einrichtung sofort zu den Öffnungszeiten unter Tel.: 07136 / 9679206 zu benachrichtigen.

2. Alle Termine (mit Beginn und Endzeit) wie z.B. Schulausflüge, Abschlussfeste, Teilnahme an AG´s oder Kursen, wie auch die entsprechenden Schickzeiten des Kindes, auch Trainingszeiten in Vereinen, **müssen** der Ganztagesbetreuung **schriftlich** mitgeteilt werden, ansonsten wird das Kind erst nach gebuchtem Modulende aus der Betreuung entlassen.

   Ein Informationsaustausch zwischen Schule und Ganztagesbetreuung erfolgt nicht, da aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Daten oder Informationen der Schüler/innen weitergeleitet werden dürfen.

(11) Aufsicht und Haftung

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Ganztagesbetreuung beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskräfte in den Räumen der Kernzeit.

Die Schüler/innen die an der jeweiligen Betreuung teilnehmen, sind nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung und während des Aufenthalts in der Einrichtung gegen Unfall (UKBW) versichert – *nicht aber während der Ferienbetreuung*. Den Eltern wird eine Haftpflichtversicherung empfohlen. Für Verlust, Beschädigungen und Verwechslungen an der Garderobe und Ausstattung der Kinder, wird keine Haftung übernommen. Ebenso nicht für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.
Für Schüler/innen, welche sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
Zum Ende der gebuchten Betreuungszeit werden die Schüler/innen entlassen. Dies gilt auch für Schüler/innen die aus der Einrichtung abgeholt werden.
Ab diesem Zeitpunkt endet die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte und geht auf die Personensorgeberechtigten über.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2020 außer Kraft.

Oedheim, den 01.08.2022

S c h m i t t
Bürgermeister